

Wie hoch sind die Beiträge?

Derzeit betragen die Beitragsätze für die

Entwässerungsanlage (BGS-EWS)

- Je m² Grundstücksfläche 0,82 €
- Je m² Geschossfläche 8,16 €

Wasserversorgungsanlage (BGS-WAS)

- Je m² Grundstücksfläche 1,33 €
- Je m² Geschossfläche 8,65 €
- zzgl. 7% MwSt. (nur bei Wasser)

Ein Berechnungsbeispiel:

Ein neues Baugebiet wird erschlossen. Das zu veranlagende Grundstück hat eine Grundstücksfläche von 800 m².

Herstellungsbeitrag Abwasser (Entwässerungsanlage):

Grundstücksfläche	800 m ² x 0,82 € = 656,00 €
Fiktive Geschossfläche	200 m ² x 8,16 € = 1.632,00 €
Insgesamt:	<u>2.288,00 €</u>

Herstellungsbeitrag Wasser (Wasserversorgungsanlage):

Grundstücksfläche	800 m ² x 1,33 € = 1.064,00 €
Fiktive Geschossfläche	200 m ² x 8,65 € = 1.730,00 €
zzgl. 7% MwSt. (nur bei Wasser)	195,58 €
Insgesamt:	<u>2.989,58 €</u>

Im Jahr darauf wird auf diesem Grundstück ein Wohnhaus mit einer Geschossfläche von 210 m² neu gebaut.

Die Geschossflächenmehrung von 10 m² wird nun nachveranlagt.

Herstellungsbeitrag Abwasser (Nacherhebung):

Geschossfläche	10 m ² x 8,16 € = <u>81,60 €</u>
----------------	---

Herstellungsbeitrag Wasser (Nacherhebung):

Geschossfläche	10 m ² x 8,65 € = 86,50 €
zzgl. 7% MwSt. (nur bei Wasser)	6,05 €
Gesamt:	<u>92,55 €</u>

Kanal (Entwässerungsanlagen) 81,60 €
Wasser (Wasserversorgungsanlagen) 92,55 €
**Nacherhebung lt. Bescheid gesamt:
Kanal und Wasser: 174,15 €.**

Welche Rechtsbehelfsmöglichkeiten gibt es?

Gegen einen Bescheid über Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides entweder Widerspruch beim Markt Geiselwind oder Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg eingereicht werden. Eine Begründung ist mit beizufügen.

Da das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren mit einem Kosten- und Zeitaufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, vor der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit dem zuständigen Sachbearbeiter das Gespräch zu suchen, um mögliche Unklarheiten frühzeitig ausräumen zu können.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht der Marktgemeinde Geiselwind geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen bzw. Unstimmigkeiten stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Berechnungsgrundlagen.



Stand: 1/2025

Wissenswertes über Herstellungsbeiträge



Information für die Bürgerinnen und Bürger

Ihre Ansprechpartnerin:

Markt Geiselwind
Frau Huscher
Telefon: (09556) 92 22 44
E-Mail: n.huscher@geiselwind.de

Herstellungsbeiträge – was versteht man darunter?

Herstellungsbeiträge

Im Kommunalabgabengesetz (KAG) – Artikel 5 – wird vorgegeben, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss. Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an eben diese öffentlichen Einrichtungen (Entwässerung- bzw. Wasserversorgungsanlage) ein Vorteil entsteht. Der Herstellungsbeitrag wird einmalig festgesetzt. Herstellungsbeiträge werden erhoben für die

- Entwässerungsanlage
- Wasserversorgungsanlage.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen geregelt. Diese können jederzeit unter www.geiselwind.de unter Bürgerservice / Satzungen und Verordnungen abgerufen werden.

Beitragspflicht – wann entsteht der Beitrag?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann.

Hinweis:

Tritt eine Veränderung der **Grundstücks- oder Geschossfläche** ein, so sind **Flächenmehrungen beitragspflichtig**.

Diese können sein:

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses* oder eines Raumes im Dachgeschoss
- Anbau an das Gebäude (z. B. Wintergarten)
- Verglasung von Balkonen und Terrassen
- Aufstockung bzw. Umbau eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderungen von Hallen, landw. Gebäuden oder Garagen

Art. 5 Abs. 2a Satz 2 KAG: Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Beitragsgläubiger für die Höhe des Beitrags maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

* Es kommt nicht darauf an, ob im Dachgeschoss bzw. Spitzboden ein Wasser-/Abwasseranschluss vorhanden ist.

Beitragspflicht – wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig.

Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form einer Ratenzahlung gewährt werden. Für die Dauer der gewährten Stundung müssen Zinsen in Höhe von 2% über den aktuellen Basiszins jährlich erhoben werden.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs (Widerspruch oder Klage) die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und Geschossfläche.

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS/BGS-EWS) § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche(*) der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in
 - bebauten Gebieten von mind. 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mind. jedoch 2.000 m² begrenzt.
 - unbebauten Gebieten auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

(*)Achtung - Geschossfläche ist nicht gleich Wohnfläche!